In[1] den besetzten Gebieten wurden Polizei und Sonder» gerichte rücksichtslos zur Unterdrückung und Ausrottung aller Gegner der faschistischen Besatzung und zur Verfolgung und Ausrottung rassisch und volkstumsmäßig unerwünschter Personen eingesetzt.

Durch Sondergesetzgebung wurde das summarische Verfahren an diesen Sondergerichten eingerührt und die Todesstrafe oder die Einsperrung in Konzentrationslager bzw. die Übergabe an die Gestapo für alle Angehörigen der Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete, die des Widerstandes gegen irgendeine politische Maßnahme der deutschen Besatzungsbehörden verdächtig waren, angedroht.

Das geschah bewußt geplant zu dem Zwecke, ein solches Terrorregime in den besetzten Ländern aufzurichten, welches gewährleistete, jeden Widerstand im Keime zu unterdrücken und „unerwünschte Elemente" auszurotten.

I

Die Mitwirkung des Angeklagten bei der Regelung des Staatsangehö'rigkeitsrechts der okkupierten Länder als juristischer Ausdruck der Gennanssierungspolitik

Das ehemalige Reichsministerium des Innern (RMdl) war Zentralstelle für die Verwaltung der annektierten Gebiete, zu der jede Reichsbehörde einen Verbindungsreferenten zu stellen hatte. Es war Koordinierungs- und Entscheidungsorgan für alle in den annektierten Gebieten vorgesehenen Maßnahmen. Das RMdl war auch die Zentrale für die „gesetzliche Regelung" der Rasse- und Staatsangehörigkeitsfragen. Als organisatorisches und gesetzgeberisches Zentrum der Germanisierung war es unabdingbarer Bestandteil des faschistischen Machtmechanismus.

Die Abteilung I des RMdl war in Unterabteilungen gegliedert, die u. a. zuständig waren für Gesetzgebungs- und Verwaltungsrecht, Staatsbürgerschafts- und Rassenangelegenheiten, Neuorganisation im Südosten, im Protektorat Böhmen und Mähren, im Osten, im Westen, Reichsverteidigung und Kriegsschäden. Die Befugnisse des RMdl erstreckten sich somit auf fast alle Angelegenheiten, welche die Sicherheit im Reich und in allen denjenigen Gebieten betrafen, deren Einverleibung vorgesehen oder bereits vollzogen war, und auf die besetzten Gebiete. Sie erstredeten sich darüber hinaus auf fast die gesamte sonstige Gesetzgebung, die das gesellschaftliche Leben der Bevölkerung bestimmte.

Eine Vielzahl derartiger Maßnahmen, welche die Grundlage der faschistischen Verfolgungsaktionen bildeten, wurden im RMdl entworfen und geregelt, an anderen wurde in verschiedener Weise mitgewirkt.

In diesem Ministerium war der Angeklagte unter anderem der zuständige Experte für Staatsangehörigkeitsfragen. Neben wediselnden Aufgaben anderer Art übte er einen entscheidenden Einfluß auf die Regelung des Staatsangehörigkeitsrechts insbesondere in den okkupierten Gebieten aus. Er verfaßte Gesetz- und Erlaßentwürfe über Staatsangehörigkeitsfragen, wirkte als maßgeblicher Konsultant an der Ausarbeitung von Entwürfen mit und sicherte als Kommentator ihre einheitliche Anwendung durch alle Dienststellen des Naziregimes im Interesse der faschistischen Germanisierungspolitik.

Aus den Geschäftsverteilungsplänen des ehemaligen RMdl, die dem Gericht Vorlagen, ist ersichtlich, daß der Angeklagte im RMdl immer wichtigere und umfangreichere Aufgaben zugewiesen erhielt:

In den Jahren 1938 und 1939 bearbeitete der Angeklagte als Referent u. a. die Sachgebiete: Internationale Fragen auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitswesens, Staatsangehörigkeit nach dem Versailler Diktat und nach dem Vertrag Von Saint Germain, Optionsverträge, Niederlassungsverträge, Übernahmewesen tind Freizügigkeit. Außerdem war er als Korreferent für eine Reihe von anderen Sachgebieten, insbesondere für Rassen- und Judenfragen, zuständig.

Im Jahre 1940 war er vorwiegend auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechts tätig. Er wurde stellvertretender Leiter der Unterabteilung 16 (Angelegenheiten der Westgebiete) und bearbeitete daneben einige Sachgebiete dieser Abteilung als Referent.

Im Jahre 1941 war er bereits Leiter dieser Unterabteilung, die jetzt als Unterabteilung I West (Neuordnung im Westen) bezeichnet wurde. Gleichzeitig war er für einige Sachgebiete dieser Unterabteilung als Referent und für andere als Korreferent zuständig. Außerdem bearbeitete er in der Unterabteilung I Sta R (Staatsangehörigkeit und Rasse) als Referent eine Reihe wichtiger Sachgebiete.

In der Abteilung I R des RMdl (Zivile Reichsverteidigung und besetzte Gebiete) war er nach dem Geschäftsverteilungsplan zunächst Korreferent für das Sachgebiet „Waffenstillstand und Friedensvertrag". Gleichzeitig war er mit diesem Sachgebiet als Referent im Geschäftsbereich des „Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung" (GBV) betraut. Im Geschäftsbereich des GBV hat er alle Sachgebiete entweder als Referent oder als Korreferent bearbeitet.

Ausweislich des Kriegsgeschäftsverteilungsplanes für das Jahr 1943 war der Angeklagte stellvertretender Leiter der Unterabteilung I B (Staatsangehörigkeit und Rasse, Personenstand) und bearbeitete darin auch einige Sachgebiete. Im Generalreferat 1/12 (Neuordnung in den eingegliederten und besetzten Gebieten, ausländische Verwaltung, Allgemeine und politische Fragen, Bevölkerungsfragen, Rechtsangleichung) bearbeitete der Angeklagte Elsaß-Lothringen, Luxemburg, Eupen-Malmedy, Niederlande sowie „Verbündetes und neutrales Ausland". An seiner Zuständigkeit im Bereiche des GBV änderte sich in dieser Zeit auf den von ihm zu bearbeitenden Sachgebieten nichts. Hervorzuheben ist aber, daß er berechtigt war, bei Verhinderung des Vertreters des Stabsleiters, Staatssekretärs Dr. Stuckart, diesen zu vertreten.

In der Unterabteilung IB 1 des RMdl (Reichsverteidigung) war er nunmehr auch Referent für „Waffenstillstands- und Friedensverträge".

Nach dem Kriegsgeschäftsverteilungsplan von 1945 blieben die Aufgaben des Angeklagten im Bereich des GBV bestehen. In der Unterabteilung IA des RMdl wurde der Angeklagte jedoch nunmehr im Generalreferat 1/4 (Neuordnung in den eingegliederten und besetzten Gebieten ...) auch für Italien als zuständig angegeben. Außerdem leitete er faktisch die Unterabteilung I B (Staatsangehörigkeit, Personenstandswesen, kulturelle Angelegenheiten) als Vertreter, da als Leiter niemand eingesetzt war.

Welche Bedeutung das RMdl der Tätigkeit des Angeklagten beimaß und wie es sie beurteilte, ist bereits ausgeführt worden. Aus dem Schreiben Fricks vom 29. Januar 1940 ergibt sich insbesondere auch, daß seine Unentbehrlichkeit als Sachbearbeiter beim GBV und Referent für Staatsangehörigkeitsfragen in erster Linie mit „der Bildung des Protektorats, der Eingliederung der Ostgebiete, der Büdung des Generalgouvernements und der Umsiedlungsaktion" zusammenhing.

Die Einstellung des Angeklagten entsprach völlig der faschistischen Ideologie. Bereits in den Jahren 1933 und 1934 hat er in zwei verschiedenen, in ihrem Inhalt jedoch fast gleichlautenden Schreiben, auf eine Reichstagsrede Hitlers vom 17. Mai 1933 bezugnehmend, seine Einstellung zur Germanisierung ausgedrückt. Hitler hatte damals gesagt: